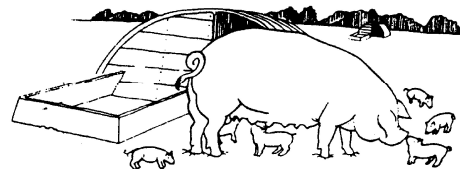


Arbeitsgemeinschaft für artgerechte Nutztierhaltung e.V.

gemeinnütziger Tierschutzfachverband



AGfAN-Geschäftsstelle - Auf der Geest 4 - 21435 Stelle

Elisabeth Petras, stellv. Vorsitzende
Bramfelder Chaussee 302
22177 HAMBURG
Tel: 0178-4702016
E-Mail: EP-1965@gmx.de
Internet: www.tierschutz-landwirtschaft.de
www.eier-deklaration.de

Hamburg, den 18.09.2007

**Betrifft: Drucksache 601/07, Nutztierhaltungs-Geflügelpestschutzverordnung
Beratung im Agrarausschuss am 24.09.2007**

Sehr geehrter Herr Seehofer, sehr geehrte Mitglieder des Agrarausschusses,

der im Betreff angeführte Verordnungsentwurf muss unserer Ansicht nach im Lichte der jüngsten Ausbrüche dringend neu gestaltet werden. So, wie er derzeit besteht, würde er sich ungerechtfertigt wettbewerbsverzerrend, unverhältnismäßig und unzumutbar auf die betroffenen Freilandhalter auswirken!

In Bezug auf den Tierschutz verweisen wir ausdrücklich auf Art. 20a des Grundgesetzes, der auch vom Gesetzgeber eine gründliche Abwägung zwischen berechtigten Interessen des Seuchenschutzes und der Freiheit der Berufsausübung und dem Staatsziel des Tierschutzes verlangt. Auch wird durch den vorliegenden Entwurf besonders durch §3 (Fütterung und Tränkung) und §13 (Stallpflicht) gerade gegen das Grundrecht der Freiheit der Berufsausübung verstoßen – denn es macht eine artgerechte Freilandhaltung besonders von Wasservögeln unmöglich, belastet Freilandhalter in unzumutbarer Weise und treibt sie zum Teil sogar in den Ruin.

Die Aufführung dieser immensen Kosten fehlt bei der Aufstellung in Teil E. „Weitere Kosten“. Die Tatsache, dass Wassergeflügel in geschlossenen Ställen nicht artgerecht gehalten werden kann¹ und dass dies ein Tierschutzproblem darstellt, fehlt ebenso völlig, wie die ruinösen Auswirkungen dadurch auf einen ganzen Berufsstand.

Es sind nach §9 nur Impfstoffe zugelassen, bei deren Einsatz geimpfte, infizierte Tiere von geimpften nicht infizierten Tieren unterschieden werden können. Wenn derartige Impfstoffe verfügbar sein sind, stellt sich die Frage, warum diese dann nur in Zoos und zur Erhaltung alter Rassen (§8 (3)) und nicht auch im Sinne des unter dem Schutz der Grundgesetzes stehenden Tierschutzes und der Berufsausübung auch der Freilandhalter eingesetzt werden dürfen! (Die EU erlaubte dies ja auch z. B. den Niederlanden und ist zur Gleichbehandlung verpflichtet.) Sollte aber der erst in der Entwicklung befindliche Impfstoff des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) damit gemeint sein, so weisen wir darauf hin, dass Herr Mettenleiter uns mitteilte, dieser benötige noch ca. 10 Jahre bis zur Marktreife. Dies verunmöglicht eine jegliche Impfung, auch alter Rassen gänzlich und berührt die entsprechende Richtlinie der UNO zum Erhalt der Biodiversität ebenso, wie die bereits genannten Grundrechte!

Die jüngsten Ereignisse und Erkenntnisse schafften neue Gegebenheiten, die neue Konsequenzen erfordern. Die vielen Ausbrüche von H5N1 in geschlossenen Stallanlagen – besonders in jüngster Zeit – zeigen, dass neue Wege in der Seuchenbekämpfung überfällig sind.

Die FAO hat gerade darauf hingewiesen (Baseler Zeitung vom 3.09.2007), dass trotz umfangreicher internationaler Monitoring-Programme bei Wildvögeln kein H5N1 mehr gefunden wurde – das Virus aber noch in Zuchtunternehmen vorhanden ist. In wie vielen Großbetrieben auch bei uns mag das Virus unentdeckt vorhanden sein?

¹ Siehe Anlage

Die Ausbrüche der letzten Zeit und die Einschätzung der FAO, sowie so gut wie aller Ornithologen zeigen zum Einen, dass die lange Zeit bevorzugte Wildvogel-Hypothese nicht zu beweisen ist, denn es zeigte sich, dass die Ausbrüche bei Nutzgeflügel und Erkrankungen von Wildvögeln in keinem direkten Zusammenhang standen, ja, dass eher ein indirekter und umgekehrter Infektionsweg über Kot und andere Emissionen aus der industriellen Tierhaltung auf die Wildvögel anzunehmen ist. Die FAO widerlegte auch die lange Zeit als Arbeitshypothese des FLI gepflegte Ansicht, es gäbe einen Wildvogel, der als „natürliches Reservoir“ für H5N1 fungiert. (Ein solcher konnte trotz internationaler Untersuchungsprogramme nicht gefunden werden.). auch die Tatsache, dass zwischen den betroffenen Betrieben Handelsbeziehungen bestanden, weisen auf Verbreitungswege hin, die mit Wildvögeln nicht das Geringste zu tun haben, ja sie stützt die These der Verbreitung durch den Handel, wie auch schon zahlreiche ähnlich gelagerte Fälle im Ausland. Derartige Beweise liegen bislang weder für die Wildvogel- noch für die Zugvogel-These in einem derartigen Umfang vor. Auch dies steht im Einklang mit den Aussagen der FAO.

Zum Zweiten zeigen die jüngsten Fälle, dass gerade große, geschlossene Haltungssysteme besonders oft vom Ausbruch der aviären Influenza betroffen sind, da die Tiere allein schon durch die nicht artgerechte Haltung und das fehlende Badewasser zur Pflege der empfindlichen Schleimhäute der „Barbarie“- „Flug“- oder Moschusenten ein sehr schwaches Immunsystem besitzen. Es macht für derartige Haltungssysteme keinen Unterschied, ob auch noch die Tiere der Freilandhalter durch Stallpflicht gequält werden. Selbst wenn H5N1 tatsächlich durch Wildvögel übertragen werden sollte, sind ganz offensichtlich die geschlossenen Stallssysteme hier systemimmanent wesentlich gefährdeter.

Es liegt kein Grund dafür vor, weitere derart gefährdete Haltungssysteme zu etablieren, besonders, da die Nachfrage nach Produkten aus artgerechter und biologischer Tierhaltung steigt – und oft aus dem Ausland befriedigt werden muss!

Auch die unter § 15 (1), 1 gebotene Tötung der Tiere schon bei Vorliegen der einfachen Form von H5 (vgl. §1) gefährdet Existenzen, ist unverhältnismäßig und der Öffentlichkeit – zum Einen wegen der ethischen Problematik, zum anderen wegen der Sprengung der Viehsuchenkasse und dem Eintreten des Steuerzahlers – kaum zu vermitteln! Im Freiland ist H5 kein großes Problem, wie z. B. eine Studie des Instituts für Nutztierethologie in Kassel-Witzenhausen (Prof. em. Dr. Fölsch) zeigte. Enge und Stress der Tiere in den geschlossenen Haltungssystemen sorgen für schnelle Verbreitung und eine höhere Wahrscheinlichkeit von Mutationen durch schnelle Darmpassagen (Gen-Drift), wie Virologen und Tierärzte bestätigen. Auch hier also liegt der Fehler im System der zu großen Herden und Besatzdichten. Dass dieser von anderen ausgebadet werden soll, widerspricht klar dem Verursacherprinzip.

Somit ist die Stallpflicht der falsche Weg – sie wirkt sogar kontraproduktiv. Sie könnte allenfalls bei einer konkreten Gefahr angeordnet werden, die momentan jedoch nicht besteht.

Eine Förderung artgerechter Tierhaltung und eine Verbesserung der konventionellen Tierhaltung in Richtung kleinerer Herden und geringerer Besatzdichten sowie einer Berücksichtigung des natürlichen Verhaltens, bzw. der Bedürfnisse der Tiere ist also auch aus Seuchenschutzgründen notwendig!

Zudem müssen die Kontrollen der Zucht- und Mastunternehmen, sowie des Handels, auch mit Abfallprodukten verstärkt werden. Dies wäre ein fairer, nachvollziehbarer Seuchenschutz. Einen Alibi-Seuchenschutz, ein sinnloses "Bauernopfer" zur Festigung der Strukturen, die Mutationen von Viren noch fördern, lehnen wir ab!

Mit freundlichem Gruß

Elisabeth Petras
Stellvertretende Vorsitzende